

Satzung

Tennis Club Hackenheim e.V.



Impressum:

© Tennis Club Hackenheim e.V.

In der Fassung der MV vom 18.03.2013

Kontakt:

info@tc-hackenheim.de

Der TC Hackenheim im Internet:

www.tc-hackenheim.de

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub Hackenheim 1986 e.V., nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt sein soll, mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.).

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Sitz des Vereins ist Hackenheim.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er hat den Zweck, seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich durch Tennissport körperlich zu ertüchtigen und die Geselligkeit zu pflegen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Turn- und Sportverein 1863 Hackenheim e.V. mit der Bestimmung zu, dass das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke verwendet werden darf.

§3 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen aufgewandt werden.

§4 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an

Aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Anschrift schriftlich an den Vorstand zu richten.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ablehnende Gesuche müssen nicht begründet werden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder über 18 Jahre haben uneingeschränktes Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Der Vorstand ist befugt, zur Organisation des Vereins und zum ordnungsgemäßen Ablauf des Spiel- und Trainingsbetriebs Regelungen zu beschließen, die für sämtliche Mitglieder verbindlich sind. In diesen Regelungen können auch Sanktionen gegen die einzelnen Mitglieder vorgesehen werden, die diesen Regelungen zuwiderhandeln. Diese Sanktionen dürfen auch den Ausschluss aus dem Verein vorsehen.

§7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September zugeleitet werden.

Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren oder die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§8 Beitrag

Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag ist für das Kalenderjahr bis zum 01. März zu entrichten. Der volle Aufnahmebeitrag ist bei Erhalt der Aufnahmebestätigung fällig. Bei Beitragsrückstand besteht keine Berechtigung, die Platzanlage zu benutzen.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Personen. Ihm gehören an:

- 1) Vereinsvorsitzender
- 2) 2. Vorsitzender
- 3) Ressortleiter Finanzen
- 4) Schriftführer
- 5) Ressortleiter Sport
- 6) Ressortleiter Jugendarbeit
- 7) Beisitzer

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Beide sind im Sinne des § 26 BGB allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

In jedem Jahr wird ein Teil des Vorstandes (entweder Gruppe 1 oder Gruppe 2) neu gewählt.

- Gruppe 1: 1. Vorsitzender, Ressortleiter Sport, Schriftführer, Beisitzer
Gruppe 2: 2. Vorsitzender, Ressortleiter Finanzen, Ressortleiter Jugendarbeit

Für ein während der Amtszeit ausgeschiedenes Vorstandsmitglied findet eine Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied des Vereins mit den Aufgaben des vorzeitig ausgeschiedenen

Vorstandsmitgliedes kommissarisch zu beauftragen. Diese Person hat für die Zeit ihrer kommissarischen Bestellung kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens 3 Tage vor Sitzungsbeginn eingeladen sind und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§11

Wahl der Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl für die folgende Wahlperiode ist ausgeschlossen. In jedem Jahr wird jeweils ein Kassenprüfer neu gewählt.

§12

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Der Termin wird vom Vorstand festgelegt und muss zwei Wochen zuvor durch schriftliche Mitteilung, die auch die voraussichtliche Tagesordnung enthält, allen Mitgliedern bekanntgegeben werden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein.

Die Mitgliederversammlung wird nach der Geschäftsordnung durchgeführt, die der Satzung als Anhang beigelegt ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Neuwahl des Vorstandes;
- d) Satzungsänderungen;
- e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge;
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§14

Haftung

Für die aus dem Spielbetrieb und sonstigen Vereinsveranstaltungen entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern und Dritten gegenüber nicht. Der Verein stellt jedoch sicher, dass der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz durch den Sportbund gewährleistet ist.

§15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluss in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen.

§16

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 21.03.1986 beschlossen und ist mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach am 27.05.1986 in Kraft getreten.

Satzungsänderungen wurden in den Mitgliederversammlungen vom 20.03.1987, 25.01.1991, 03.02.1995, 23.03.2001 und 18.03.2013 beschlossen.

Hackenheim, den 19. März 2013

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 Abs.1 Satz 4 BGB wird von dem Vorstand versichert.